



**Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des  
Landratsamtes Schwäbisch Hall über Gebühren für öffentliche  
Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen  
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs  
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 79 ff. der Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95, S. 1 vom 07. April 2017) wird verordnet:

**§ 1**

Die Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 18.12.2007 über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird durch die Anlage zu der fünfzehnten Änderungsverordnung ersetzt.

**§ 2**

Die fünfzehnte Änderungsverordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2024 in Kraft.

**§ 3**

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Anlage zur vierzehnten Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 18. Dezember 2007 anzuwenden.

Schwäbisch Hall, den 17.06.2024

Gerhard Bauer  
Landrat

## Anlage zur

Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 18.12.2007  
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen  
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse  
tierischen Ursprungs)

<b>Amtliche Untersuchungen</b>		<b>Gebühr in €</b>
<b>1.</b>	<b>Großbetriebe mit mehr als 40.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt</b>	Gebühr je Tier
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 79 ff. der VO (EU) 2017/625)	
1.1	Rind	6,65
1.2	Kalb	4,41
1.3	Schwein	1,80
1.4	Ferkel	1,80
1.5	Schaf/Ziege	0,57
<b>2.</b>	<b>Großbetriebe mit mehr als 10.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt</b>	Gebühr je Tier
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 79 ff. der VO (EU) 2017/625)	
2.1	Rind	12,25
2.2	Kalb	7,80
2.3	Schwein	3,30
2.4	Ferkel	3,30
2.5	Schaf/Ziege	1,25
<b>3.</b>	<b>Betriebe mit mehr als 500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt</b>	Gebühr je Tier
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 79 ff. der VO (EU) 2017/625)	
3.1	Rind	24,25
3.2	Kalb	15,02
3.3	Schwein	10,37
3.4	Ferkel	10,37
3.5	Schaf/Ziege	2,18

**4. Betriebe mit weniger als 500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt** Gebühr je Tier

Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 79 ff. der VO (EU) 2017/625)

4.1	Rind	38,45
4.2	Kalb	33,49
4.3	Schwein	18,05
4.4	Ferkel	18,05
4.5	Schaf/Ziege	9,98

4.6. Für amtliche Tätigkeiten außerhalb der regulären Dienstzeiten erhöht sich der Gebührensatz

- um 80 v.H., wenn

1. die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird,

2. das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht,

3. die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann,

- um 50 v.H., wenn

1. die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird.

Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung.

**5. Hausschlachtung**

Fleischuntersuchung; Trichinenuntersuchung, Schlachtieruntersuchung und bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet

Gebühr je Tier

5.1	Fleischuntersuchung (bei Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schaf/Ziegen)	
5.1.1	Rind	37,34
5.1.2	Kalb	31,54
5.1.3	Schwein	15,26
5.1.4	Ferkel	15,26
5.1.5	Schaf/Ziege	11,77
5.2	Schlachtieruntersuchung (bei Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schaf/Ziegen)	
5.2.1	Rind	8,41
5.2.2	Kalb	6,96
5.2.3	Schwein	2,89
5.2.4	Ferkel	2,89
5.2.5	Schaf/Ziege	2,01

5.3. Für amtliche Tätigkeiten außerhalb der regulären Dienstzeiten erhöht sich der Gebührensatz

- um 80 v.H., wenn

1. die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird,

2. das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht,

3. die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann,

- um 50 v.H., wenn

1. die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird.

Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung.

<b>6. Trichinenuntersuchung</b>		Gebühr je Probe
6.1	Trichinenuntersuchung (bei Einhufern, Schweinen, Ferkeln)	
6.1.1	Verdauungsmethode	3,56
6.1.2	Quetschmethode	11,81
6.2	Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und Dachsen in <b>nicht</b> zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieben	
6.2.1	Probenahme durch den Jagdausübungsberechtigten	5,00
6.2.2	Probenahme, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder nicht durch den Jagdausübungsberechtigten erfolgt	
	bis zu 2 Tiere	zuzüglich je Tier 32,75
	bei mehr als 3 Tieren	zuzüglich je Tier 18,00
6.3	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz 49,80

<b>7. Laboruntersuchungen</b>		Gebühr je Probe
7.1	Bakteriologische Untersuchungen	zuzüglich Laborkosten und Auslagen 31,75
7.2	Hemmstoffuntersuchungen	
7.2.1	Einzeluntersuchung	zuzüglich Laborkosten und Auslagen 14,70
7.2.2	mehr als 10 Proben je Probe	zuzüglich Laborkosten und Auslagen 11,00

<b>8. Großbetriebe mit mehr als 12.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt</b>		Gebühr je Tier
Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 79 ff. der VO (EU) 2017/625)		

8.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	0,03
8.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr	0,05
8.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr	0,10
<b>9.</b>	<b>Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb</b>	Gebühr je vollendete Viertelstunde  26,00
<b>10.</b>	<b>Schlachtgeflügeluntersuchung in Erzeugerbetrieben mit geringer Produktion</b>	Gebühr je vollendete Viertelstunde  26,00
<b>11.</b>	<b>Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung in Kleinbetrieben</b>	Gebühr nach TV-Fleischuntersuchung (Stundenvergütung)
<b>12.</b>	<b>Kaninchen, Haar- und Federwild</b>	Gebühr je vollendete Viertelstunde
12.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild	26,00
		Gebühr je Tier
12.2	Fleischuntersuchung bei Kaninchen	1,00
12.3	Fleischuntersuchung bei Haar- und Federwild	9,71
<b>13.</b>	<b>Hygieneüberwachung</b>	Gebühr je Stunde
13.1	Zerlegungsbetriebe nach tatsächlichem Zeitaufwand	104,00
13.2	Sonstige Betriebe nach tatsächlichem Zeitaufwand	104,00
13.3	Soweit nicht auf den tatsächlichen Zeitaufwand zurückgegriffen werden kann	Gebühr je vollendete Viertelstunde  26,00

<b>14.</b>	<b>Amtliche Bescheinigungen</b>	Gebühr je Bescheinigung
14.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	5,00
14.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je vollendete Viertelstunde
		26,00
<b>15.</b>	<b>Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</b>	Gebühr je vollendete Viertelstunde
		26,00
<b>16.</b>	<b>Untersuchung nach der BSE-Untersuchungsverordnung</b>	Gebühr je Probe
	Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung erhoben	
16.1	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätig- keiten in Betrieben nach Ziffer <b>1</b> zuzüglich der Kosten/ Auslagen für die Laboruntersuchung	2,20
16.2	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätig- keiten in Betrieben nach Ziffer <b>2</b> zuzüglich der Kosten/ Auslagen für die Laboruntersuchung	7,50
16.3	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätig- keiten in Betrieben nach Ziffer <b>3, 4 und 5</b> zuzüglich der Kosten/ Auslagen für die Laboruntersuchung	18,30
<b>17.</b>	<b>Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben</b>	Gebühr je vollendete Viertelstunde
		26,00